

FÜR SAUBERE LUFT: KEIN VERBRENNEN VON GRÜNABFÄLLEN IM FREIEN

60% der Walliser Bevölkerung sind einer überhöhten Feinstaubkonzentration ausgesetzt, welche für die Gesundheit schädlich ist. Das Verbrennen von Gestrüpp, Kleinholzabfällen, Rebabfällen und weiteren Grünabfällen ist besonders luftverschmutzend. Die Feinstaubbelastung, welche durch das Verbrennen von 50 Kilogramm Grünabfällen freigesetzt wird, entspricht derselben Menge an Feinstaub, die ein Lastwagen auf einer Strecke von 5 000 Kilometern ausstösst.



WOHIN MIT GRÜNABFÄLLEN?

Organische Abfälle können auf Platz zerkleinert, kompostiert oder in kleinen Mengen auf dem Boden liegen gelassen werden. Dadurch werden die organischen Substanzen in den natürlichen Kreislauf zurückgebracht und erhöhen die Fruchtbarkeit des Bodens. Zahlreiche Walliser Gemeinden bieten eine Kompostierung oder eine Grünabfuhr an. Ein Feuer ist nur mit einer Ausnahmegewilligung der Gemeinde gestattet.

VERBOT ZUM VERBRENNEN VON GRÜNABFÄLLEN IM FREIEN.

Der Staatsrat erinnert an das Verbot zum Verbrennen von Grünabfällen im Freien und hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Ausnahmegewilligung durch die Gemeinde erteilt werden kann. Der Staatsratsbeschluss kann unter www.vs.ch unter „Kantonale Gesetzgebung“, „Umweltschutz“ herunter geladen oder bei der Dienststelle für Umweltschutz angefordert werden.

Dieser Beschluss präzisiert, dass jedes Gesuch für Feuer im Freien schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss. Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) wird ihre Vormeinung an die betroffene Gemeinde abgeben. Die Gemeinde kann nur dann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn alle Bedingungen des Beschlusses erfüllt werden.

In der Praxis können Bewilligungen nur in Ausnahmefällen erteilt werden: Es muss sich um eine kleine Menge trockener Abfälle handeln; das Verbrennen muss in schwach besiedelten Gebieten (d.h. weit entfernt von der Bauzone) stattfinden und der Rauch darf die Nachbarschaft nicht stören. Für das Erlangen einer Ausnahmegewilligung muss zudem nachgewiesen werden, dass ein Belassen der Abfälle auf Platz, das Häckseln dieser oder der Abtransport nicht möglich ist. Alle Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein. Verstösse werden gebüsst.

Kein Feuer machen, bedeutet saubere Luft, gesunder Boden und keine Bussen.

DUS, Dienststelle für Umweltschutz

Rue des Creusets 5, 1950 Sion

T. 027 606 31 51, F. 027 606 31 54, spe@admin.vs.ch



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS